



HESSISCHER LANDTAG

17. 02. 2026

Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 12.01.2026

Rettungsdienst in Hessen – Steuerungsfähigkeit jenseits statistischer Hilfsfristen und Antwort

Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

Vorbemerkung Fragesteller:

In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage, Drucksache 21/3140, zu Notarzt- und Rettungsdienstlücken in Hessen wird zur Bewertung der Versorgungslage maßgeblich auf die Erfüllung der gesetzlichen Hilfsfristen abgestellt. Zugleich führt die Landesregierung aus, dass ihr keine systematischen Informationen zu Einsatzlücken, zeitweisen Unterdeckungen, Personal- oder Fahrzeugausfällen sowie zur Überlastung von Leitstellen vorliegen oder erhoben werden. Damit bleibt offen, wie die Landesregierung die reale Einsatzfähigkeit des Rettungsdienstes bewertet und steuert, wenn zentrale Informationen zur tatsächlichen Versorgungssituation jenseits aggregierter Zielquoten nicht vorliegen. Vor diesem Hintergrund stellt sich weniger die Frage der formalen Zielerreichung als vielmehr die Frage der steuerungs- und reformpolitischen Grundlage im Rettungsdienst.

Vorbemerkung Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege:

Es wird auf die Vorbemerkung zur Kleinen Anfrage, Drucksache 21/3140, verwiesen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie bewertet die Landesregierung vor dem Hintergrund der Antwort auf die Kleine Anfrage, Drucksache 21/3140, ihre Fähigkeit, die reale Einsatzfähigkeit des Rettungsdienstes zu beurteilen, wenn sie ausschließlich auf aggregierte Hilfsfristenquoten zurückgreift?

Die Hilfsfrist nach § 15 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes dient als Planungsgröße für die Rettungsdienstbereichspläne, die in der Verantwortung der jeweiligen Träger der Rettungsdienstbereiche liegen.

Bei Überschreitungen der Hilfsfrist sind die Träger verpflichtet, halbjährlich Einzelfallanalysen vorzunehmen und daraus Optimierungsbedarfe abzuleiten, die bei der Fortschreibung der Bereichspläne berücksichtigt werden.

Die Landesregierung steht in regelmäßigem Austausch mit den Beteiligten.

Frage 2 Aus welchen Gründen verzichtet die Landesregierung bislang auf eine landesweite Erhebung von Daten zu tatsächlichen Einsatzlücken, Unterdeckungen oder zeitweisen Nichtverfügbarkeiten von Rettungsmitteln oder Notärzten?

Frage 3 Welche Rolle misst die Landesregierung Informationen zu Personal- und Fahrzeugausfällen für die Bewertung der Versorgungssicherheit im Rettungsdienst bei, wenn diese Daten auf Landesebene nicht systematisch erfasst werden?

Frage 4 Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Leitstellenüberlastungen oder dispositionsbedingte Verzögerungen im Rettungsdienst erkannt und bewertet werden, wenn hierzu keine landesweiten Auswertungen erfolgen?

Frage 5 Auf welcher Datengrundlage beabsichtigt die Landesregierung, den Rettungsdienst in Hessen weiterzuentwickeln oder gesetzlich zu reformieren, wenn zentrale Informationen zur tatsächlichen Einsatzrealität nicht vorliegen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 2 bis 5 gemeinsam beantwortet.

Träger des Rettungsdienstes sind die Landkreise und kreisfreien Städte in Hessen. Diese nehmen die Sicherstellung des bodengebundenen Rettungsdienstes sowie der notärztlichen Versorgung als Selbstverwaltungsangelegenheit nach § 5 HRDG wahr und sind insofern auch für die Erhebung der entsprechenden Daten zuständig.

Zudem stehen Daten aus einer Vielzahl an Systemen zur Verfügung. Neben Leitstellendaten können auch Daten aus dem Interdisziplinären Versorgungsnachweis (IVENA), der Koordinierungsstelle für Sekundärtransporte, Daten aus dem Critical Incident Reporting System, Ausbildungszahlen der zuständigen Behörde oder auch aus Pilotprojekten abgeleitet werden.

Wiesbaden, 6. Februar 2026

Diana Stolz